Verfahrensordnung
des Schützenverbandes Berlin-Brandenburg e.V.

Präambel

Die Verfahrensordnung soll dazu beitragen, dass die Arbeit der Organe und Untergliederungen nachvollziehbar, rechtssicher und im Sinne der Mitglieder des Verbandes erfolgt sowie ein respektvoller und geordneter Ablauf der Beratungen und Beschlussfassungen gewährleistet wird.

Dazu konkretisiert sie die Bestimmungen der Satzung für die Durchführung von Sitzungen, Versammlungen, Ab-stimmungen und Wahlen innerhalb des Verbandes, soweit die Satzung keine abweichenden Regelungen trifft.

§ 1 Grundsatz

Die Verfahrensordnung gilt für alle Organe und Untergliederungen des SVBB, sofern die Satzung nicht anderes regelt.

§ 2 Tagesordnung

1. Die Tagesordnung muss unmittelbar nach der
   1. Eröffnung;
   2. Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung;
   3. Feststellung der Beschlussfähigkeit;
   4. Feststellung der anwesenden Stimmberechtigten

   mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen genehmigt werden.

2. Sollte die vorgelegte Tagesordnung nicht genehmigt werden, muss eine Änderung sofort zur Abstimmung gebracht werden.

3. Die einzelnen Tagesordnungspunkte sind in der Reihenfolge zur Beratung und ggf. Abstimmung zu bringen, in der sie von der Versammlung genehmigt wurden.

4. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie mit der Einladung bekannt gegeben wurden und in der Tagesordnung vorgesehen sind.

5. Unter „Verschiedenes“ dürfen nur Angelegenheiten behandelt werden, die nicht zur Beschlussfassung führen.

§ 3 Sitzungsleitung

1. Der Sitzungsleiter hat alle Befugnisse, die Ordnung der Versammlung aufrecht zu erhalten. Dazu gehören insbesondere aber nicht ausschließlich:
   a) Anwesende, die durch ihr Verhalten die Versammlung stören oder zu stören versuchen, können nach vorheriger Warnung des Versammlungsraumes verwiesen werden.
   b) Die Versammlung kann unterbrochen werden; der Sitzungsleiter bestimmt, wann die Versammlung fortgesetzt wird.
   c) Die Versammlung kann auf Antrag oder wenn die Ordnung nicht aufrechterhalten werden kann, vertagt werden.

§ 4 Reden

1. Zu den Tagesordnungspunkten erhält zunächst der Berichterstatter das Wort; bei Anträgen der Antragsteller. Nach der Berichterstattung bzw. der Vorstellung des Antrags erfolgt die Aussprache und ggf. Abstimmung.

2. Die Wortergreifung erfolgt in der Reihenfolge der eingegangenen Meldungen. Persönliche Bemerkungen und Richtigstellungen des Berichterstatters bzw. Antragstellers können nach Schluss der Aussprache oder dem Schlusswort aber vor der Abstimmung gemacht werden.

3. Die Redezeit wird auf 10 Minuten beschränkt. Sie kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf bis zu 5 Minuten verkürzt oder 20 Minuten verlängert werden.

4. Redner, die nicht zur Sache sprechen, können vom Sitzungsleiter durch Zuruf „Zur Sache!“ darauf aufmerk-sam gemacht werden.

5. Redner, die sich ungebührlich äußern oder verhalten, können vom Sitzungsleiter „Zur Ordnung!“ gerufen und auf etwaige Fehler hingewiesen werden.

6. Redner, die zweimal „Zur Sache!“ bzw. „Zur Ordnung!“ gerufen wurden, kann durch den Sitzungsleiter das Wort entzogen werden. Bei Einspruch entscheidet die Versammlung über die Rechtmäßigkeit der Wortentziehung ohne vorherige Ausspreche mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

7. Anträge zur Verfahrensordnung können jederzeit durch das doppelte Handzeichen gestellt werden. Der Sitzungsleiter muss unabhängig von der Rednerliste das Wort erteilen. Dazu gehören insbesondere aber nicht ausschließlich:
   a) Schluss der Debatte
   b) Schluss der Rednerliste
   c) Begrenzung der Redezeit
   d) Verlängerung der Redezeit
   e) Begrenzung der Zahl der Wortmeldungen je Redner
   f) Unterbrechung der Sitzung
   g) Vertagung eines Tagesordnungspunktes
   h) Vertagung der Versammlung
   i) Nichtbefassung mit einem Antrag (soweit zulässig)
   j) Getrennte Abstimmung über Teile eines Antrags
   k) Geheime Abstimmung
   l) Namentliche Abstimmung
   m) Wiederholung einer Abstimmung bei begründeten Zweifeln am Ergebnis
   n) Erteilung des Rederechts an Gäste
   o) Ausschluss der Öffentlichkeit

8. Wird zur Verfahrensordnung gesprochen, ist eine Gegenrede gestattet. Mehr als zwei Redner zur Verfahrensordnung brauchen nicht hintereinander gehört werden.

§ 5 Abstimmungen

1. Abstimmungen finden grundsätzlich offen, durch das einfache Handzeichen statt. Sie erfolgen geheim, wenn dies von mindestens 10% der anwesenden Stimmberechtigten gefordert wird.

2. Bei Abstimmungen kann gültig nur mit JA / NEIN / ENTHALTUNG abgestimmt werden.

3. Die Auszählung einer Abstimmung erfolgt durch den Sitzungsleiter oder eine durch ihn beauftragte Person.

4. Das Abstimmungsergebnis ist schriftlich zu dokumentieren.

5. Wird die Gültigkeit einer Abstimmung von mindestens 10% der anwesenden Stimmberechtigten angezweifelt, müssen die Stimmen bzw. Stimmzettel durch eine Person aus dem Kreis derjenigen, die die Abstimmung angezweifelt haben, erneut ausgezählt werden.

§ 6 Wahlen

1. Wahlen finden grundsätzlich geheim statt.

2. Bei Abstimmungen, die eine Entlastung betreffen und Wahlen
   a) wird ein Wahlleiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt, der selbst nicht zur Wahl steht und für die Dauer der Abstimmungen und Wahlen vorübergehend die Sitzungsleitung übernimmt.
   b) werden bis zu 2 Wahlhelfer mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt, die selbst nicht zur Wahl stehen und die Aufgabe haben
      - die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten zu kontrollieren;
      - die für die Abstimmungen und Wahlen benötigten Mittel zu überprüfen;
      - den Wahlvorgang durchzuführen bzw. zu überwachen;
      - die abgegebenen Stimmen bzw. Stimmzettel zu zählen;
      - das Abstimmungs- bzw. Wahlergebnis schriftlich zu dokumentieren und zu signieren.

3. Wählbar sind alle mittelbaren Mitglieder, die geschäftsfähig und im Besitz ihrer bürgerlichen Rechte sind.

4. Kandidaten, die bei der Versammlung nicht anwesend sein können, haben rechtzeitig vorher eine Einverständniserklärung für die Kandidatur sowie die Wahl anzunehmen schriftlich einzureichen.

5. Darüber hinaus können sie sich in Bezug auf die Vorstellung durch ein anderes mittelbares Mitglied vertreten lassen.

6. Bei Wahlen kann gültig nur mit NAMEN des Kandidaten / NEIN / ENTHALTUNG abgestimmt werden.

7. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die einfache Mehrheit, sind die Kandidaten zu befragen, ob sie an ihrer Kandidatur festhalten wollen; sollte sich der Kreis der Kandidaten dadurch nicht reduzieren, scheidet der Kandidat mit den wenigsten Stimmen aus und es erfolgt ein zweiter Wahlgang. Dieser Vorgang wird wiederholt, bis ein Kandidat die einfache Mehrheit erreicht oder nur noch ein Kandidat übrigbleibt.

8. Erreicht ein Einzel- bzw. zuletzt übrigbleibender Kandidat nicht die einfache Mehrheit, muss die Wahl vertagt werden.

9. Gewinnt ein Kandidat die Wahl, so ist er zu fragen, ob er die Wahl annimmt. Nimmt er die Wahl an, so ist er gewählt.

10. Wird die Gültigkeit einer Wahl von mindestens 10% der anwesenden Stimmberechtigten angezweifelt, müssen die Stimmzettel durch eine Person aus dem Kreis derjenigen, die die Abstimmung angezweifelt haben, erneut ausgezählt werden.

§ 7 Anträge

1. Über Anträge auf Abwahl ist vor den Wahlen abzustimmen. Wird eine Abwahl beschlossen, so ist für die verbleibende Amtszeit eine Neuwahl durchzuführen.

2. Im Übrigen erfolgt die Behandlung von Anträgen nach den Wahlen.

3. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.

4. Liegen zu einem Thema mehrere Anträge vor, ist zunächst der weitestgehende Antrag festzustellen und über ihn abzustimmen. Bei Annahme dieses Antrags entfallen weitere Abstimmungen zu diesem Thema.

5. Bestehen Zweifel, welches der weitestgehende Antrag ist, entscheidet die Versammlung ohne vorherige Aussprache mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

6. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben, diesen verbessern, kürzen oder erweitern, sind als Abänderungsanträge zuzulassen. Über sie wird im Zusammenhang mit dem eingebrachten Antrag abgestimmt.

7. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals zu verlesen.

§ 8 Protokollierung

Das Protokoll soll enthalten

a) das Datum;
b) die Zeit;
c) den Ort;
d) die Feststellung der satzungsmäßigen Einberufung;
e) die Feststellung der Beschlussfähigkeit;
f) Feststellung der anwesenden Stimmberechtigten;
g) die Tagesordnung;
h) die wesentlichen Inhalte der Versammlung;
i) die Namen und Unterschriften des Sitzungsleiters und Schriftführers.

§ 9

Diese Verfahrensordnung wurde durch die Gesamtvorstandssitzung am xx.xx.xxxx beschlossen und tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.